

Statuten

§ 1: Namen, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Association führt den Namen „Europäische Association für Integrative Therapie (EAIT)“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Krems an der Donau, Österreich und erstreckt ihre Tätigkeit auf Europa.

§ 2: Zweck

Die Association ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn gerichtete unpolitische Vereinigung natürlicher und juristischer Personen. Sie hat den Zweck wissenschaftliche Forschung, Ausbildung und Weiterbildung in Integrativer Therapie und ihren Methoden anzuregen, durchzuführen und zu fördern, nationale Ausbildungsorganisationen und Institute für Integrative Therapie anzuerkennen.

Die Association versteht sich als Dachverband von Integrativen TherapeutInnen, Ausbildungseinrichtungen für Integrativer Therapie und Organisationen der Integrativen Therapie im europäischen Raum.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und Förderungsbeiträge öffentlicher und privater Stellen
- c) Spenden
- d) Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen
- e) Andere Erträge und Einkünfte

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Association gliedern sich in ordentlichen, außerordentlichen, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentlichen Mitglieder können werden:
 - a) Europäische, Nationale Vereinigungen, welche die EAIT Standards für Ausbildung und Ethik vertreten.
 - b) Personen, die eine von der Association anerkannte Ausbildung abgeschlossen haben.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die in einer von der Association anerkannten Einrichtung in Ausbildung sind.

- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen der Association identifizieren und ihr materielle und ideelle Unterstützung angedeihen lassen wollen.
- (4) Ehrenmitglieder können Personen werden, die vom Präsidium vorgeschlagen werden und sich um die Integrative Therapie verdient gemacht haben.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss aus der Association.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Pflichten (Beitragsleistung, Wahrung des Ansehens und gegen die Interessen der Association) verstößt.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Associationsmitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht sind den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
- (2) Die Associationsmitglieder sind zur Beitragsleistung, zur Wahrung des Ansehens und zur Vertretung der Interessen der Association verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Die Organe der Association sind die Generalversammlung, das Präsidium, die Rechnungsprüfer, das Schiedsgericht und den Beirat der nationalen Organisationen.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann das Präsidium zur Erledigung dringender, in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallenden Angelegenheiten einberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies durch ein Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe begehrt wird.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Einzelmitglieder haben 1 Stimme, Organisationen mit weniger als 150 Mitglieder 2 Stimmen, Organisationen mit mehr als 150 Mitglieder 4 Stimmen, Organisationen mit mehr als 500 Mitglieder 6 Stimmen.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zu diesem Zeitpunkt auch die Beschlussfähigkeit des anwesenden Präsidiums gegeben ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung des Beirates mit einer Zweidrittelmehrheit, die schriftlich einzuholen ist.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, indessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Beschlussfähigkeit über den Voranschlag
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Präsidiums
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung von Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der Association.
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- j) Wahl der Ethikkommission (bestehend aus drei Personen, dient auch der Schiedsstelle)

§ 11: Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens vier, max. 8 Mitgliedern und zwar aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, beide als Geschäftsführer, dem Schriftführer dem Kassier und bis zu drei Beisitzern. Das Präsidium muss multinational besetzt sein und hat einen Ehrenpräsidenten. Scheidet ein gewähltes Präsidiumsmitglied aus, so hat das Präsidium dieses durch Kooptation zu ersetzen.
Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich einberufen.
- (2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig

sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Präsidiums. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend sind.
- (6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter, der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitgliedes oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung der Association. Es ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Dem Präsidium kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Associationsorgan zugewiesen sind. In dessen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
- (2) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- (3) Verwaltung des Associationsvermögens
- (4) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Bei Ausschluss steht dem Betreffenden eine Appellation an die Schiedsstelle und gegebenenfalls an die Generalversammlung offen.
- (5) Erstellen einer Geschäftsordnung
- (6) Aufnahme und Kündigungen von Angestellten der Association.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist zur Vertretung der Association nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen verpflichtet. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.
- (2) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

- (3) Die Geschäftsführer haben die gesamte interne Tätigkeit der Association zu koordinieren und zu leiten.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Association verantwortlich.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innernverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen § 11 Abs. 8 bis 10.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus den Associationsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium binnen sieben Tagen schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorschlagenden das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung der Association kann nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Bestätigung durch eine schriftliche Befragung aller Mitglieder innerhalb von 2 Monaten ist mit einfacher Mehrheit erforderlich.

- (2) Über die Verwendung des Associationsvermögens entscheidet die außerordentliche Generalversammlung welche die Auflösung beschließt. Dabei soll das Associationsvermögen soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zugeführt werden, die gleiche oder ähnliche Ziele, wie die aufgelöste Association verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.